Bildung, Wissenschaft und Forschung

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

ver.di • Kronshagener Weg 105 • D-24116 kiel

gewerkschaft

Landesbezirk Nord

An den Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages Per mail: Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Telefax:

Kronshagener Weg 105 D-24116 kiel

> Telefon: 0431 660801 Durchwahl: 106

> > www.verdi.de

Datum 7. Mai 2020

Ihre Zeichen Unsere Zeichen

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3994

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vor-schriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgeset-zes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes so-wie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie

Sehr geehrter Herr Knöfler, sehr geehrter Herr Schmidt, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Der Fachbereich Bildung, Wissenschaft und Forschung in ver.di Nord dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf. Aufgrund der kurzen Frist und der Schwierigkeit der Abstimmung in unseren Gremien in der gegenwärtigen Situation können wir unsere Stellungnahme erst heute senden.

Ver.di begrüßt das Bemühen des Landtages mit dem beigefügten Gesetzesentwurf die verschiedensten aufgrund der Corona-Pandemie kurzfristig und unvorhersehbar eingetretenen Notlagen weitgefasst im Bereich der Bildung aufzufangen.

Ein grundsätzliches Problem an diesem Gesetzesentwurf sehen wir allerdings in der nicht klar gefassten zeitlichen Beschränkung der gesetzlichen Änderungen. An manchen Stellen des Gesetzes wird klar Bezug genommen auf die Jahre 2020 bzw. 2021 aber an anderen Stellen fehlt diese klare Begrenzung und es besteht die Gefahr, dass Änderungen von Gesetzen ohne genügend Zeit für Beratungen auf Dauer vorgenommen werden. Insbesondere in § 108 Besondere Vorschriften, Verordnungsermächtigung wird die Landesregierung ermächtigt, zu verschiedensten Themen Verordnungen zu erlassen, ohne, dass diese Ermächtigungen konkret gebunden sind an den Zeitraum der Corona-Pandemie.

Bildung, Wissenschaft und Forschung

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Landesbezirk Nord

erforderlich. In Absatz 1 ist folgendes festgelegt: "Sofern Lehrveranstaltungen in anderer als nach Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehener Form durchgeführt werden, wird je Lehrperson die Lehrverpflichtung so angerechnet, als wäre die Lehrveranstaltung so abgehalten worden wie in der Studien- bzw. Prüfungsordnung vorgesehen." Da jedoch gegenwärtig die Vorbereitung digitaler Lehrveranstaltungen einen wesentlich größeren zeitlichen Aufwand verursacht als die bisherigen Präsenzveranstaltungen halten wir es für zwingend erforderlich, den zusätzlichen Zeitaufwand zu quantifizieren und entsprechend an zu rechnen. Dies auch im Hinblick darauf, dass die Lehrkräfte häufig bereits

Vorbereitungen für die Präsenzveranstaltungen getroffen haben und nun

Des Weiteren halten wir es für zwingend erforderlich, dass das Land den Hochschulen Mittel zur Verfügung stellt, um die heute im Bundestag vorgenommenen Änderungen am Wissenschaftszeitvertragsgesetz, dass nämlich befristete Beschäftigungen von Promovierenden um 6 Monate verlängert werden können, dahingehend auszufüllen, dass die dafür erforderlichen Mittel den Hochschulen zur Verfügung gestellt werden. Andernfalls läuft diese gesetzliche Regelung ins Leere.

Mit freundlichen Grüßen

zusätzlich digitale Formen ausarbeiten.

Eva Schleifenbaum Ver.di Landesfachbereichsleitung Bildung, Wissenschaft und Forschung in ver.di Nord